

oben: Der Himmelblaue Taggecko darf nur mit einer Ausnahme vom Vermarktungsverbot verkauft werden.  
unten: Der Steinadler ist ebenfalls in Anhang A des CITES gelistet.



© AMT DER NÖ REG./ABT. NATURSCHUTZ (2)

# Illegaler Artenhandel bedroht Artenvielfalt

Seit knapp 50 Jahren wird mit Unterstützung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens versucht, diesem internationalen Trend entgegenzuwirken. **TEXT:** BERNHARD FRANK

Nach dem Drogen-, Menschen- und Waffenhandel befindet sich der illegale Artenhandel an vierter Stelle der lukrativsten kriminellen Geschäfte. Es werden geschätzte acht bis 20 Mrd. Euro an Jahresgewinn auf Kosten bedrohter Tier- und Pflanzenarten lukriert und dadurch ohnehin bereits gefährdete Arten an den Rand des Aussterbens getrieben.

**Ziel von CITES ist es, dass der Handel mit gefährdeten Arten legal, rückverfolgbar und nachhaltig bleibt.**

## Washingtoner Artenschutzübereinkommen.

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen – kurz CITES – wurde im Jahr 1973 in Washington D.C. unterzeichnet und wird deshalb auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen genannt. Österreich ist diesem 1982 beigetreten. Heute gehören mehr als 180 Vertragsstaaten der Konvention an. Ziel dabei ist es nicht, den internationalen Handel mit gefährdeten Arten generell zu unterbinden, sondern durch internationale Kontrollen die nachhaltige Nutzung der natürlichen

Ressourcen sicherzustellen.

**Vollzug.** Die Bestimmungen von CITES werden in der EU durch Verordnungen für alle Mitgliedsstaaten einheitlich umgesetzt. Diese sind in Teilbereichen strenger als die Regelungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens. So gibt es beispielsweise Arten, die innerhalb der EU einen höheren Schutzstatus genießen. In Österreich ist das BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) für den Vollzug von CITES zuständig. Die Naturschutzabteilungen der Bundesländer üben als wissenschaftliche Behörden eine Sachverständigentätigkeit aus. Die Ermittlung bei Verstößen ist Aufgabe der Zollverwaltung.

**Gelistete Arten.** Insgesamt unterliegen rd. 5.800 Tier- und 30.000 Pflanzenarten den Bestimmungen von CITES. Die Aufnahme der Arten in die verschiedenen Anhänge des Übereinkommens erfolgt auf Basis der Schutzwürdigkeit und des Gefährdungsgrads. Je nach Anhangslistung der betroffenen Art sind für Einfuhren in die EU, Ausfuhren aus der EU und den Binnenhandel innerhalb der EU unterschiedliche Dokumente erforderlich. Dies gilt sowohl für lebende als auch tote Exemplare der jeweiligen Art sowie Teile davon, u. a. Nahrungsmittel,

Lederwaren, Musikinstrumente etc.

**Anhang A-Arten.** Grundsätzlich ist der Handel mit Arten des Anhangs A verboten. Dies umfasst Kauf, Angebot zum Kauf, Verwendung zu kommerziellen Zwecken und Zurschaustellung, aber auch Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken. Auch ist jeder materielle Vorteil, der mit der Weitergabe in Zusammenhang steht, als Handel anzusehen und damit verboten. Zahlreiche prominente Arten, wie Tiger, Gepard und Leopard, ebenso etliche Greifvögel, u. a. Steinadler und Wanderfalke, mediterrane Landschildkröten, z. B. Griechische Landschildkröte, und Papageien, wie der Graupapagei, sind in Anhang A gelistet.

**Ausnahmen vom Vermarktungsverbot.** Unter bestimmten Umständen ist es möglich, für Individuen einer in Anhang A gelisteten Art eine CITES-Bescheinigung mit einer Ausnahme vom Vermarktungsverbot zu erhalten. Dies ist beispielsweise für gezüchtete Tiere möglich, sofern u. a. nachgewiesen werden kann, dass sie von einem legal erworbenen Zuchtstock abstammen. Für jedes Exemplar, das die Voraussetzungen erfüllt, wird



74 artengeschützte Chamäleons wurden Anfang 2021 bei einer Kontrolle am Flughafen Wien in einem Koffer entdeckt.

© BMF/7011

eine separate Bescheinigung ausgestellt. Um das Dokument dem Tier zuordnen zu können, ist eine eindeutige Kennzeichnung durchzuführen, beispielsweise mittels Transponder, geschlossenem Beinring bei Vögeln oder regelmäßiger Fotodokumentation bei Schildkröten.

**Fundtiere.** Auch bei Fundtieren von Anhang A-Arten muss die legale Herkunft nachgewiesen werden, damit eine Ausnahme vom Vermarktungsverbot ausgestellt werden könnte. Da in der Regel nicht klar ist, ob das Tier aus einer ordnungsgemäßen Zucht stammt oder als Jungtier unrechtmäßig der freien Natur entnommen wurde, können für Fundtiere keine derartigen CITES-Bescheinigungen ausgestellt werden. Der Status der legalen Herkunft wird an die Nachkommen weitergegeben, weshalb nur mit Tieren gezüchtet werden sollte, für die der legale Erwerb zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

**Anhang B-Arten.** Für diese Arten ist ein kontrollierter Handel zugelassen. Die meisten Steinkorallen, Reptilien und Tropenhölzer fallen in diese Kategorie. Ähnlich wie bei Anhang A-Arten bedarf jede Weitergabe über eine Außengrenze

der EU hinweg einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigung.

**Binnenhandel.** Innerhalb der EU dürfen Arten des Anhangs A nur mit einer CITES-Bescheinigung mit einer Ausnahme vom Vermarktungsverbot ge- und verkauft werden. Da CITES-Bescheinigungen auch für andere Zwecke als den kommerziellen Handel ausgestellt werden können, z. B. für Zucht im Rahmen von Arterhaltungsprogrammen, ist darauf zu achten, dass das Exemplar auch tatsächlich für kommerzielle Tätigkeiten freigegeben wurde. Für Tiere oder Pflanzen ohne CITES-Dokument ist das Verschenken oder Vererben die einzige legale Art der Weitergabe. Der Erwerb durch Schenkung bzw. Erbschaft von Anhang A-Exemplaren muss dem BMK gemeldet werden. Für den Handel von Anhang B-Arten sind im Binnenhandel der EU keine CITES-Bescheinigungen erforderlich.

**Dokumentation und Haltung.** Da in der Praxis der Nachweis des legalen Erwerbs oftmals Schwierigkeiten bereitet, sollten sämtliche Unterlagen über die Herkunft der im eigenen Besitz befindlichen CITES-relevanten Tiere und Pflan-

zen, wie Rechnungen, Dokumente der Elterntiere, Zuchtbestätigungen, aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass die Haltung von Wildtieren nach dem Tierschutzgesetz bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden muss.

## Die Bestimmungen von CITES haben auch im Urlaub ihre Relevanz.

**Artenschutz im Urlaub.** Immer wieder werden in Touristenorten Souvenirs zum Verkauf angeboten, die von CITES-gelisteten Arten stammen. Bei der Heimreise werden hierfür entsprechende Genehmigungen benötigt. Auch nicht käuflich erworbene Erinnerungsstücke, wie am Strand gesammelte Korallen oder gefundene Federn exotischer Vögel, benötigen Artenschutzdokumente, wenn das Tier bzw. die Pflanze unter das Artenschutzübereinkommen fällt. ☞

MAG. DI BERNHARD FRANK, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz

[www.cites.at](http://www.cites.at)